

Kommunikation & Recht

K&R

10 | Oktober 2024
27. Jahrgang
Seiten 621 - 692

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende
Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Plattformarbeit: Vom Nebenjob zum regulierten Wirtschaftszweig
Dr. Dominik Sorber und Dr. Michaela Felisiak

- 621 Die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – ein Überblick
Tahireh Panahi und Dr. Stephan Schindler
- 627 „Klimaneutral“ & Co. – Was gilt für die Werbung mit Umweltaussagen? – Teil 2
Ina Kamps und Daniel Wiemann
- 632 Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2023/2024
Prof. Dr. Felix Buchmann
- 638 Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 82 DSGVO
Bernhard Veeck und Patricia Jechel
- 644 Zehn Rechtsverstöße beim DPA für Microsoft 365 – Teil 2
Jonas Breyer und Anja Hirschel
- 649 Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2023/2024
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 654 **BGH:** DABUS: KI-System kann kein Erfinder sein
mit Kommentar von **David Pfahler**
- 660 **BGH:** Werbung mit durchschnittlicher Sternebewertung
- 662 **BGH:** Angemessene Vergütung bei einem Gesamtvertrag über die Kabelweitersendung
- 666 **OLG Frankfurt a. M.:** Anbieter von Unternehmenssoftware haftet für Cookie-Speicherung ohne Einwilligung
mit Kommentar von **Dr. Nils Rauer und Anna-Lena Kempf**
- 673 **OLG Frankfurt a. M.:** Streitwert bei Datenschutzansprüchen infolge eines Datenlecks
- 673 **OLG Dresden:** Unerwünschte E-Mail-Werbung bei Sponsoring-Anfrage
- 676 **OLG Koblenz:** Einwilligung in Video-Veröffentlichung nicht beliebig widerrufbar
- 678 **OLG Nürnberg:** Plattformbetreiber haftet nur bei offensichtlich rechtswidrigen Äußerungen

10. 3. 1998,⁵⁷ zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. 3. 2024.⁵⁸

In Niedersachsen liegt inzwischen ein Entwurf eines Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes (NIZG)⁵⁹ vor, der sich im Wesentlichen am IFG des Bundes orientiert, allerdings sehr dezidiert die informationspflichtigen Stellen definiert (§ 3 NIZG-E) und einen umfassenden Ausschluss des Informationszugangs beim Schutz öffentlicher Belange vorsieht (§ 4 NIZG-E).

IX. Gebühren für Auskünfte nach dem IFG

Gebühren und Auslagen werden gemäß § 10 Abs. 1 IFG Bund für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG Bund auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Gebühren für eine Auskunft nach dem IFG kommen nur in Betracht, sofern es sich nicht um einen „einfachen Fall“ handelt. Maßgebend dafür, ob ein „einfacher Fall“ des Informationszugangs i. S. v. § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG BW vorliegt, ist nicht der Umfang der erteilten Auskunft oder des Antwortschreibens, sondern der für die Bearbeitung des Informationsbegehrens erforderliche Verwaltungsaufwand. Dies ist anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Gebühren und Auslagen, die insgesamt den Betrag von € 200,00 nicht übersteigen und deshalb keine Vorabinformationspflicht gem. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG BW auslösen, sind unter dem Blickwinkel des Verbots sog. „prohibitiver Gebühren“ gem. § 10 Abs. 3 S. 2 LIFG grundsätzlich unbedenklich.⁶⁰

Der EuGH billigt Patienten den Anspruch auf Zugang zur eigenen Patientenakte in Form einer kostenlosen Kopie zu. Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist dahin auszulegen, dass im Regelfall des Arzt-Patienten-Verhältnisses das Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, umfasst, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird. Dieses Recht setzt voraus, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in der Patientenakte befinden und u. a. diese Daten enthalten, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Gesundheitsdaten der betroffenen Person schließt dieses Recht jedenfalls das Recht ein, eine Kopie der Daten aus ihrer Patientenakte zu erhalten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen umfasst. Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurde, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen kann. Eine solche Möglichkeit erlaubt es jedoch nicht, eine nationale Regelung zu erlassen, die der betroffenen Person zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen die Kosten für eine erste Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung durch den Verantwortlichen sind, auferlegt.⁶¹

X. Fazit

Das Informationsfreiheits- und Transparenzrecht war in den Jahren 2023/2024 insbesondere von einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung geprägt.

Von besonderem Interesse waren wieder Fragen der Aktiv- sowie der Passivlegitimation und der Einschränkungen von Informationsfreiheits- und Transparenzansprüchen. Die Rechtsprechung hat sich in vielen Bereichen verfestigt, so dass ein Zugewinn an Rechtssicherheit zu konstatieren ist. Auch im Bereich von Verfahren, die auf ein erhebliches öffentliches Interesse treffen, z. B. im Zusammenhang mit dem Hubschrauberflug des Sohnes der seinerzeitigen Verteidigungsministerin bzw. auch der Aufarbeitung der Cum-Ex-Sachverhalte hat es neue Entscheidungen gegeben.

Das Landesrecht hingegen war von einer gewissen Konstanz geprägt. Abzuwarten bleibt, ob der Gesetzgeber das geforderte und angekündigte Transparenzgesetz des Bundes auf den Weg bringen wird.



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

ist Professor an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sowie Steuerberater und Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs. Darüber hinaus ist er Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law, Essen/München.

57 GVBl. I, S. 46.

58 GVBl. I/24 (Nr. 9), S. 6.

59 Niedersachsen: <https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.niedersachsen.de/download/118209&ved=2ahUKEwjMpqXmlbqHAXX9eEDHcX1A-gQFnoECB4QAQ&usq=A0vVaw359juLFXzBGalp7P3eqZ5s>.

60 So VG Sigmaringen, 22. 1. 2024 – 8 K 2488/21, ZGI 2024, 140.

61 So EuGH, 26. 10. 2023 – C-307/22, K&R 2023, 793 ff. = RIW 2023, 835 ff. = ZD 2024, 22 ff.

Rechtsprechung

DABUS: KI-System kann kein Erfinder sein

BGH, Beschluss vom 11. 6. 2024 – X ZB 5/22

Volltext-ID: KuRL2024-654, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: BPatG, 11. 11. 2021 – 11 W (pat) 5/21

§ 37 Abs. 1, §§ 6, 42 PatG

a) Erfinder im Sinne von § 37 Abs. 1 PatG kann nur eine natürliche Person sein. Ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System kann auch dann nicht als Erfinder benannt werden, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt.

b) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder ist auch dann möglich und erforderlich, wenn zum Auffinden der beanspruchten technischen Lehre ein System mit künstlicher Intelligenz eingesetzt worden ist.

c) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder im dafür vorgesehenen amtlichen Formular genügt nicht den Anforderungen aus § 37 Abs. 1 PatG, wenn zugleich bean-

tragt wird, die Beschreibung um den Hinweis zu ergänzen, die Erfindung sei durch eine künstliche Intelligenz generiert oder geschaffen worden.

d) Die Ergänzung einer hinreichend deutlichen Erfinderbenennung um die Angabe, der Erfinder habe eine näher bezeichnete künstliche Intelligenz zur Generierung der Erfindung veranlasst, ist rechtlich unerheblich und rechtfertigt nicht die Zurückweisung der Anmeldung nach § 42 Abs. 3 PatG. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt

Der Anmelder begehrt die Erteilung eines Patents, für das eine Künstliche Intelligenz als Erfinder benannt ist.

Der Anmelder hat am 17.10.2019 die Patentanmeldung 10 2019 128 120.2 eingereicht. Die am gleichen Tag auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formblatt eingereichte Erfinderbenennung enthält folgende Angabe:

DABUS – Die Erfindung wurde selbständig durch eine künstliche Intelligenz erzeugt.

Das Patentamt hat die Anmeldung nach vorherigem Hinweis mit der Begründung zurückgewiesen, als Erfinder könne nur eine natürliche Person benannt werden. Dem dagegen angestregten Beschwerdeverfahren ist die Präsidentin des Patentamts gemäß § 77 PatG beigetreten. Im Beschwerdeverfahren hat der Anmelder in erster Linie beantragt, die oben genannte Erfinderbenennung mit dem Zusatz „c/o S.“ zuzulassen.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde begehrt die Präsidentin des Patentamts die Aufhebung der Entscheidung, soweit der Beschwerde stattgegeben wurde.

Aus den Gründen

14 B. Die kraft Zulassung statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde und die ebenfalls zulässige Anschlussrechtsbeschwerde bleiben ohne Erfolg.

15 I. Das Patentgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: [...]

19 II. Dies hält der rechtlichen Überprüfung stand.

20 1. Zu Recht ist das Patentgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Hauptantrag unbegründet ist.

21 a) Erfinder im Sinne von § 37 Abs. 1 PatG kann nur eine natürliche Person sein. Ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System kann auch dann nicht als Erfinder benannt werden, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt.

22 aa) Gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 PatG muss der Anmelder innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem für die Anmeldung maßgeblichen Zeitpunkt den oder die Erfinder benennen und versichern, dass weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind.

23 Diese Vorschrift knüpft an die grundlegende Regelung in § 6 PatG an. Danach hat der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger das Recht auf das Patent.

24 bb) Als Erfinder im Sinne dieser Regelung wurde schon auf der Grundlage der inhaltsgleichen Regelung in § 3 PatG a. F. diejenige (natürliche) Person verstanden, deren schöpferischer Tätigkeit die Erfindung entspringt.

25 (1) Mit der Einführung der zuletzt genannten Vorschrift im Jahr 1936 und der damit verbundenen Abkehr von dem zuvor geltenden Anmelderprinzip haben die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätze über so genannte Betriebs-, Dienst- und Gesellschaftererfindungen ihre Grund-

lage verloren (BGH, Urt. v. 16. 11. 1954 – I ZR 40/53, GRUR 1955, 286, 288 f. – Schnellkopiergerät; Urt. v. 5. 5. 1966 – Ia ZR 110/64, GRUR 1966, 558, 560 – Spanplatten).

26 Dementsprechend geht auch der weit überwiegende Teil der Literatur davon aus, dass nur eine natürliche Person Erfinder sein kann (Melullis in Benkard, PatG, 12. Aufl. 2023, § 6 Rn. 31; Keukenschrijver in Busse/Keukenschrijver, PatG, 9. Aufl. 2020, § 6 Rn. 13; Moufang in Schulte, PatG, 11. Aufl. 2022, § 6 Rn. 18; Ann, Patentrecht, 8. Aufl. 2022, § 1 Rn. 25; Mes, PatG, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 10; Dornis, GRUR 2021, 784, 791; Dornis, Mitt. 2020, 436, 439; Dornis, GRUR Patent 2023, 14 Rn. 15; Krausen, GRUR 2023, 841, 844; Heinze/Engel in Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik, 1. Aufl. 2020, § 10 Rn. 83; Konertz/Schönhof, ZGE 2018, 379, 402; Meitinger, Mitt. 2017, 149; Meitinger, Mitt. 2020, 49 f.; Ménière/Pihlajamaa, GRUR 2019, 332, 335; Rektorschek, Mitt. 2017, 438, 442; Schaub, JZ 2017, 342, 347; Schneider/Kremer, ITRB 2020, 166, 168; für eine Öffnung des Begriffs Köllner, Mitt. 2022, 193, 199; Nägerl/Neuburger/Steinbach, GRUR 2019, 336, 340; Schröler/Kuß in Chibanguza/Kuß/Steeger, Künstliche Intelligenz, 1. Aufl. 2022, E. Rn. 82, 85 ff.).

27 Zu derselben Beurteilung ist die juristische Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts auf der Grundlage der gleich gelagerten Regelungen in Art. 81 und Art. 60 Abs. 1 EPÜ gelangt (EPA, Entscheidung vom 21. 12. 2021 – J 8/20, Rn. 4.2 ff.).

28 Zu demselben Ergebnis ist die Rechtsprechung zu nationalen Regelungen anderer Staaten gelangt, die ebenfalls eine Erfinderbenennung verlangen. Die mit dieser Frage befassten Gerichte haben die Benennung einer Künstlichen Intelligenz als Erfinder nahezu einheitlich mit der Begründung abgelehnt, als Erfinder könne nur eine natürliche Person benannt werden (UK Supreme Court, Urt. v. 20. 12. 2023 – [2023] UKCS 49, Rn. 54 f.; Court of Appeal for England and Wales, Urt. v. 21. 9. 2021 – [2021] EWCA Civ 1374, Rn. 32 ff., 149; Federal Court of Australia, Urt. v. 13. 4. 2022 – [2022] FCAFC 62, GRUR Int. 2022, 731, Rn. 84 ff., 123; United States Court of Appeals for the Federal Circuit, Urt. v. 5. 8. 2022 – 2021-2347; High Court of New Zealand, Urt. v. 17. 3. 2023 – [2023] NZHC 554, Rn. 33).

29 (2) Dieses Verständnis steht in Einklang mit dem Wortlaut von § 6 PatG, der an einen tatsächlichen Vorgang anknüpft, und mit der Systematik der Vorschrift, die voraussetzt, dass der Erfinder Träger eines Rechts sein kann.

30 Die Stellung als Erfinder ist nach der Rechtsprechung des Senats nicht nur das Ergebnis eines tatsächlichen Vorgangs, nämlich des Auffindens einer neuen technischen Lehre. Sie umfasst vielmehr auch rechtliche Beziehungen. So begründet die Stellung als Erfinder das Recht auf das Patent. Daneben entsteht das Erfinderpersönlichkeitsrecht (BGH, Urt. v. 24. 10. 1978 – X ZR 42/76, BGHZ 72, 236 = GRUR 1979, 145, 148 – Aufwärmvorrichtung; Urt. v. 20. 6. 1978 – X ZR 49/75, GRUR 1978, 583, 585 – Motorkettensäge; Urt. v. 17. 3. 1961 – I ZR 70/59, GRUR 1961, 470, 472 – Mitarbeiter-Urkunde).

31 b) Entgegen der Auffassung des Anmelders ergibt sich aus der Möglichkeit, Systeme der künstlichen Intelligenz zum Auffinden technischer Lehren einzusetzen, weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit eines abweichenden Verständnisses von § 6 und § 37 Abs. 1 PatG.

32 aa) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder ist auch dann möglich, wenn zum Auffinden der beanspruchten

technischen Lehre ein System mit künstlicher Intelligenz eingesetzt worden ist.

33 (1) In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz solcher Systeme der Annahme entgegensteht, dass eine damit aufgefundene technische Lehre auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

34 Nach § 4 S. 1 PatG, der mit Art. 56 S. 1 EPÜ übereinstimmt, gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Für die Beurteilung dieser Frage ist nicht ausschlaggebend, welche Überlegungen der Erfinder angestellt hat, um die beanspruchte Lehre aufzufinden. Entscheidend ist vielmehr, ob der Stand der Technik Anlass gab, zu dieser Lehre zu gelangen.

35 Unabhängig davon setzt die Benennung als Erfinder nicht voraus, dass der Gegenstand der Anmeldung patentfähig ist. Aus ihr ergibt sich lediglich, welche Personen nach der Kenntnis des Anmelders in rechtlich erheblicher Weise am Auffinden der angemeldeten Lehre beteiligt waren und deshalb die originären Rechte bezüglich der Erfindung erworben haben.

36 (2) Eine solche Zuordnung setzt keinen Beitrag voraus, dem eigenständiger erfinderischer Gehalt zukommt.

37 Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist es für die Beurteilung der Frage, ob ein die Stellung als (Mit-)Erfinder begründender schöpferischer Beitrag vorliegt, nicht erforderlich, dass dieser Beitrag einen eigenständigen erfinderischen Gehalt aufweist. Auch ist es verfehlt, die einzelnen Merkmale des Anspruchs darauf zu untersuchen, ob sie für sich genommen im Stand der Technik bekannt sind. Auszuscheiden sind nur solche Beiträge, die den Gesamterfolg nicht beeinflussen haben, also unwesentlich in Bezug auf die Lösung sind, ferner solche, die auf Weisung eines Erfinders oder eines Dritten geschaffen wurden (vgl. nur BGH, Urt. v. 4. 8. 2020 – X ZR 38/19, GRUR 2020, 1186 Rn. 114 – Mittralkappenprothese).

38 (3) Ausgehend von diesen Grundsätzen genügt für die Stellung als Erfinder bei einer technischen Lehre, die mit Hilfe eines Systems der künstlichen Intelligenz aufgefunden wurde, ein menschlicher Beitrag, der den Gesamterfolg wesentlich beeinflusst hat.

39 Dabei kommt der im Detail umstrittenen Frage, welche Art oder Intensität ein menschlicher Beitrag aufweisen muss, um eine solche Zuordnung zu rechtfertigen, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere bedarf es keiner abschließenden Festlegung, ob die Stellung als Hersteller, Eigentümer oder Besitzer eines solchen Systems ausreicht oder ob Handlungen mit einem engeren Bezug zu der aufgefundenen technischen Lehre erforderlich sind, etwa spezielle Maßnahmen der Programmierung oder des Datentrainings, das Initiieren des Suchvorgangs, der die beanspruchte Lehre zu Tage gefördert hat, die Überprüfung und Auswahl unter mehreren vom System vorgeschlagenen Ergebnissen oder andere Tätigkeiten (vgl. zu diesen Fragen Nägerl/Neuburger/Steinbach, GRUR 2019, 336, 341; Staehelin, GRUR 2022, 1569, 1571; Köllner, Mitt. 2022, 193, 199 ff.; Meitinger, Mitt. 2020, 49, 50; Mes, PatG, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 10; vgl. ferner Konertz/Schönhof, ZGE 2018, 379, 410; Hetmank/Lauber-Rönsberg, GRUR 2018, 574, 581; Meitinger, Mitt. 2017, 149 ff.; Kim, GRUR Int. 2020, 443, 455; Gajeck/Scheibe, RDI 2023, 408, 413 f.).

40 Unabhängig davon, wie diese Fragen zu beurteilen sind, bleibt es auch beim Einsatz von Systemen mit künstlicher Intelligenz möglich, solche menschlichen Beiträge zu identifizieren und hieraus durch rechtliche Bewertung die Stellung als Erfinder abzuleiten. Ein System, das ohne jede menschliche

Vorbereitung oder Einflussnahme nach technischen Lehren sucht, gibt es nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand nicht (Gajeck/Scheibe, RDI 2023, 408, 410; Dornis, GRUR Patent 2023, 14 Rn. 12 f.; Gärtner, GRUR 2022, 207; Shemtov, A study on inventorship in inventions involving AI activity, Februar 2019, S. 9 f., abrufbar unter <https://beck-link.de/zv4nb>).

41 (4) Aus der Rechtsprechung, wonach eine Erfindung ohne Erfinder nicht denkbar ist (BGH, Urt. v. 5. 5. 1966 – Ia ZR 110/64, GRUR 1966, 558, 560 – Spanplatten), ergibt sich keine abweichende Beurteilung.

42 Diese Rechtsprechung besagt lediglich, dass die Rechte an einer Erfindung, wie bereits oben aufgezeigt wurde, nicht originär zugunsten einer Organisation entstehen können, sondern nur zugunsten von natürlichen Personen, die in maßgeblicher Weise am Auffinden der technischen Lehre beteiligt waren. Sie bestätigt somit, dass die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder erforderlich ist.

43 (5) Entgegen der Auffassung des Anmelders ergeben sich aus dieser Gesetzeslage keine unzumutbaren Anforderungen in Bezug auf die in § 37 Abs. 1 S. 1 und § 124 PatG statuierte Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben.

44 Wie oben dargelegt wurde, steht der Umstand, dass ein System der künstlichen Intelligenz einen wesentlichen Beitrag zum Auffinden einer technischen Lehre erbracht hat, nicht in Widerspruch zu der Annahme, dass es mindestens eine natürliche Person gibt, die aufgrund des von ihr geleisteten Beitrags als Erfinder anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund ist dem Anmelder möglich und zuzumuten, (mindestens) einen Erfinder auch dann zu benennen, wenn aus seiner Sicht ein System der künstlichen Intelligenz den hauptsächlichen Beitrag geleistet hat.

45 Wie beim Einsatz traditioneller Hilfsmittel hat der Anmelder die hierzu erforderliche Bewertung auf der Grundlage seines Wissens vorzunehmen (§ 37 Abs. 1 S. 1 PatG) und gegenüber dem Patentamt wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben (§ 124 PatG). Dem Patentamt obliegt es grundsätzlich nicht, die Erfinderbenennung inhaltlich zu überprüfen.

46 Eine unzutreffende Beurteilung hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Anmeldeverfahren. Nach § 7 Abs. 1 PatG gilt im Interesse eines verzögerungsfreien Verfahrens vielmehr der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen. Personen, die sich anstelle der benannten Person als berechtigten Erfinder ansehen, können außerhalb des Anmeldeverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 PatG die Abtretung des Anspruchs auf Erteilung des Patents und gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 PatG die Zustimmung zur Berichtigung der Erfinderbenennung verlangen.

47 bb) Da dem Anmelder danach regelmäßig auch beim Einsatz von Systemen mit künstlicher Intelligenz ein zumutbarer Weg für die Anmeldung offensteht, ist ein abweichendes Gesetzesverständnis auch nicht mit Blick auf die nach dem Grundgesetz geschützte eigentumsrechtliche Position des an einer Erfindung Berechtigten geboten.

48 c) Da die Benennung von DABUS als Erfinder danach nicht den Anforderungen von § 37 Abs. 1 PatG genügt und der Anmelder diesen Mangel trotz Aufforderung nicht beseitigt hat, ist die Anmeldung in der Fassung des Hauptantrags mithin gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 PatG zurückzuweisen.

49 2. Ebenfalls zutreffend hat das Patentgericht Hilfsantrag 1 als unbegründet angesehen.

50 Eine Erfinderbenennung ist nach § 37 Abs. 1 PatG auch dann erforderlich, wenn zum Auffinden der beanspruchten

technischen Lehre ein System mit künstlicher Intelligenz eingesetzt worden ist.

51 Wie oben im Einzelnen dargelegt wurde, ist die in § 6 PatG vorgesehene Zuordnung der Erfindung zu einer natürlichen Person auch unter den genannten Voraussetzungen möglich und zumutbar. Schon angesichts dessen kommt eine Ausnahme von dem in § 37 Abs. 1 PatG zwingend vorgesehenen Erfordernis nicht in Betracht.

52 3. Im Ergebnis zu Recht hat das Patentgericht auch Hilfsantrag 2 als unbegründet angesehen.

53 Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die mit Hilfsantrag 2 angestrebte Ergänzung der Beschreibung dazu führt, dass der Gegenstand der Anmeldung über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinausgeht.

54 a) Die angestrebte Ergänzung ist jedenfalls deshalb nicht zulässig, weil sie die Benennung des Anmelders als Erfinder in Frage stellt und deshalb dazu führt, dass die Erfinderbenennung insgesamt nicht den Anforderungen des § 37 Abs. 1 PatG genügt.

55 Die Benennung des Erfinders muss inhaltlich eindeutig und in sich schlüssig sein (so zutreffend BPatG, Beschl. v. 15. 3. 1983 – 19 W (pat) 33/82, BIPMZ 1984, 53; Keukenschrijver in Busse/Keukenschrijver, PatG, 9. Aufl. 2020, § 37 Rn. 16; Moufang in Schulte, PatG, 11. Aufl. 2022, § 37 Rn. 21).

56 Im Streitfall sind hierbei nicht allein die – für sich gesehen nicht zu beanstandenden – Angaben im Formular für die Erfinderbenennung maßgeblich, sondern auch die nach Hilfsantrag 2 zusammen damit angestrebte Ergänzung der Beschreibung.

57 Der insoweit vorgesehene Hinweis, die Erfindung sei durch die künstliche Intelligenz DABUS geschaffen worden, lässt nicht eindeutig erkennen, ob die Angaben im Formular lediglich um eine Benennung von eingesetzten Hilfsmitteln ergänzt oder ob sie inhaltlich in Frage gestellt werden sollen. Damit fehlt es der Anmeldung insgesamt an einer eindeutigen Angabe des Erfinders.

58 b) Unabhängig davon genügt das Ergänzungsbegehren nicht den Anforderungen des § 38 S. 1 PatG.

59 Nach § 38 S. 1 PatG sind bis zum Beschluss über die Erteilung des Patents Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben zwar zulässig, sofern sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. Bis zum Eingang des Prüfungsantrags gemäß § 44 PatG gilt dies jedoch nur, soweit es sich um die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, um die Beseitigung der von der Prüfungsstelle bezeichneten Mängel oder um Änderungen des Patentanspruchs handelt.

60 Im Streitfall ist eine Änderung der Beschreibung danach nicht zulässig, weil ein Prüfungsantrag nicht gestellt ist, das Patentgericht den Inhalt der Beschreibung nicht gerügt hat und es sich auch nicht um die Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit handelt.

61 4. Im Ergebnis zu Recht hat das Patentgericht die mit Hilfsantrag 3 begehrte Erfinderbenennung als noch zulässig angesehen.

62 Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde stellt die der Benennung des Anmelders als Erfinder hinzugefügte Angabe, der Erfinder habe die künstliche Intelligenz DABUS zur Generierung der Erfindung veranlasst, keinen hinreichenden Grund für eine Zurückweisung der Anmeldung dar.

63 a) Die mit Hilfsantrag 3 angestrebte Erfinderbenennung genügt trotz dieses Zusatzes den Anforderungen von § 37 Abs. 1 PatG.

64 Der in Rede stehende Zusatz lässt hinreichend deutlich erkennen, dass DABUS nicht als Miterfinder angegeben wird, sondern nur als Mittel, dessen sich der Anmelder zum Auffinden der beanspruchten technischen Lehre bedient hat.

65 Damit ist der Anmelder eindeutig als Erfinder benannt. Diese Angabe ist auch in sich schlüssig. Ob die ihr zugrundeliegende rechtliche Bewertung inhaltlich zutrifft, ist im Anmeldeverfahren nicht zu überprüfen.

66 b) Die zusätzliche Angabe verstößt nicht gegen die Vorgaben aus § 7 PatV.

67 Nach § 7 Abs. 1 PatV ist bei schriftlicher Benennung des Erfinders das vom Patentamt herausgegebene Formblatt zu verwenden. § 7 Abs. 2 PatV schreibt vor, welche Angaben die Erfinderbenennung enthalten muss.

68 Aus keiner dieser Vorgaben ergibt sich ein generelles Verbot, im Einzelfall zusätzliche Angaben zu machen, die aus Sicht des Anmelders von Bedeutung sind.

69 c) Die zusätzliche Angabe verstößt auch nicht gegen die Vorgabe aus § 9 Abs. 2 DPMVA, wonach Formblätter so ausgefüllt sein sollen, dass sie die maschinelle Erfassung und Bearbeitung gestatten.

70 Wie die Rechtsbeschwerde mit Recht anführt, kann diese Vorgabe verletzt sein, wenn der Anmelder es dem Patentamt überlässt, aus beliebigen oder nicht hinreichend strukturierten Angaben die relevanten Daten herauszufiltern.

71 Diese Voraussetzungen sind im Streitfall jedoch nicht erfüllt.

72 Wie bereits oben dargelegt wurde, ergibt sich aus den Angaben hinreichend deutlich, dass der Anmelder sich selbst als Erfinder benennt. Die zusätzliche – aus den oben aufgezeigten Gründen rechtlich irrelevante – Angabe zum Einsatz künstlicher Intelligenz ist von der Erfinderbenennung ohne weiteres trennbar und kann für die Erfassung und Verarbeitung der Daten unbeachtet bleiben.

73 Damit fehlt es an einem Verstoß gegen § 9 Abs. 2 DPMVA. Ob ein Verstoß gegen diese Vorschrift zu einer Zurückweisung nach § 42 Abs. 3 PatG führen könnte, obwohl sie nur als Soll-Vorschrift formuliert ist, bedarf deshalb keiner abschließenden Entscheidung. [...]

RA David Pfahler*

Kommentar

KI kann kein Erfinder sein: Kommt jetzt der Streit in der KI-Supply-Chain?

Der Beschluss des BGH hat zwar insbesondere online – wohl ob des schillernden Begriffs der „Künstlichen Intelligenz“ – ein vernehmliches Echo hervorgerufen.¹ Diese Beiträge beschränken sich jedoch auf die Wiedergabe des Sachverhalts und des

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 13. 8. 2024.

¹ Etwa <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/xzb522-bgh-kuenstliche-intelligenz-erfinder-ai-dabus-patentrecht>; <https://www.computerundrecht.de/93167.htm>; <https://www.skwschwarz.de/details/kann-eine-ki-erfinder-eines-patents-sein>.

Ergebnisses der Entscheidung. Vorliegend wird darüber hinaus sowohl auf die Argumentation des BGH als auch die Bedeutung der ausdrücklich offen gelassenen Fragen eingegangen. Schließlich werden Handlungsempfehlungen für die Praxis der Verwendung von KI-Systemen zur Auffindung technischer Lehren aufgezeigt.

I. Das Problem: Kann ein KI-System Erfinder sein?

Der BGH hatte zu entscheiden, ob bei der Patentanmeldung ein KI-System (genannt „DABUS“) als Erfinder eingetragen werden kann. In dem dem Beschluss zugrunde liegenden Beschwerdeverfahren hatte der Kläger einen Hauptantrag und drei Hilfsanträge gestellt. Damit waren die befassten Gerichte gezwungen, die Frage, wie der Erfinder bei der Patentanmeldung benannt werden muss, genau anhand dieser Anträge abzuklopfen:

Im Hauptantrag hatte der Anmelder beantragt, folgende Erfinderbezeichnung zuzulassen:

„DABUS - Die Erfindung wurde selbständig durch eine künstliche Intelligenz erzeugt.“

Mit seinem ersten Hilfsantrag hat der Anmelder die Feststellung begehrt, dass es keiner Erfinderbenennung bedürfe.

Sein zweiter Hilfsantrag war darauf gerichtet, ihn, den Anmelder, als Erfinder zu benennen und die erste Seite der Beschreibung wie folgt zu ergänzen:

„Die vorliegende Erfindung wurde von einer künstlichen Intelligenz namens DABUS geschaffen.“

Mit seinem dritten Hilfsantrag hatte der Anmelder als Erfinderbenennung seinen vollständigen Namen mit folgendem Zusatz angestrebt:

„der die künstliche Intelligenz DABUS dazu veranlasst hat, die Erfindung zu generieren.“

Es war somit zu entscheiden, ob das KI-System als Erfinder in der Patentanmeldung genannt werden durfte, ob es in diesem Fall keiner Erfinderbenennung bedarf, ob es ausreicht, eine natürliche Person zusammen mit einem KI-System zu benennen, oder ob unmissverständlich eine natürliche Person als Erfinder (ggf. unter Verwendung eines KI-Systems) benannt werden kann bzw. muss.

II. Die Entscheidung des BGH

Der BGH bestätigt die Entscheidung des Bundespatentgerichts,² das nur den dritten Hilfsantrag als noch zulässig angesehen hatte.

Die durch den Hauptantrag aufgeworfene Frage, ob ein KI-System Erfinder sein kann, verneint der BGH deutlich. Erfinder i. S. d. § 37 Abs. 1 PatG könne nur eine natürliche Person sein.³ Ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System könne auch dann nicht als Erfinder benannt werden, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt.⁴ Hierfür werden im Wesentlichen fünf Argumente angebracht, wovon die Ausführungen zum letzten Argument einige Sprengkraft haben:

1. Historische Auslegung: Argumentativ wird dazu zunächst an § 6 PatG angeknüpft,⁵ der dem Erfinder (oder dessen Rechtsnachfolger) das Recht auf das Patent verleihe. Sodann wird rechtshistorisch argumentiert, dass schon auf Grundlage der inhaltsgleichen Regelung des § 3 PatG a.F. als Erfinder

diejenige (natürliche) Person verstanden wurde, deren schöpferischen Tätigkeit die Erfindung entspringt.⁶

2. Herrschende Meinung in der Literatur: Zutreffend weist der BGH darauf hin, dass die weit überwiegende Ansicht in der Literatur davon ausgehe, dass nur eine natürliche Person Erfinder sein kann.

3. Rechtsvergleich: Auch in ähnlich gelagerten Entscheidungen der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts⁷ sowie in der Rechtsprechung verschiedener nationaler Gerichte sei entsprechend entschieden worden.

4. Wortlaut und Systematik: Der Wortlaut des § 6 PatG und die Systematik dieser Vorschrift, die voraussetze, dass der Erfinder Träger eines Rechts sein kann, stünden im Einklang mit diesem Verständnis.

5. Kein Verstoß gegen den Grundsatz, dass nichts Unmögliches verlangt werden kann: Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder sei auch dann möglich, wenn zum Auffinden der beanspruchten technischen Lehre ein KI-System eingesetzt worden sei.

Dabei könne offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz solcher Systeme der Annahme entgegensteht, dass eine damit aufgefundene technische Lehre auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.⁸ Gemäß § 4 S. 1 PatG gelte eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.⁹

Unabhängig davon setze die Benennung (!) als Erfinder nicht voraus, dass der Gegenstand dieser Erfindung patentfähig ist.¹⁰ Aus der Benennung ergebe sich lediglich, welche Personen nach Kenntnis des Anmelders in rechtlich erheblicher Weise am Auffinden der angemeldeten Lehre beteiligt waren und deshalb die originären Rechte bezüglich der Erfindung erworben haben.¹¹

Weiter stellt der BGH klar, dass eine solche Zuordnung keinen Beitrag voraussetze, dem eigenständiger erfinderischer Gehalt zukomme.¹²

Es genüge daher für die Stellung als Erfinder bei einer technischen Lehre, die mit Hilfe eines KI-Systems aufgefunden wurde, ein menschlicher Beitrag, der den Gesamterfolg wesentlich beeinflusst hat.¹³ In der Vergangenheit hatte der BGH noch (zu § 8 PatG) entschieden, dass der (Mit-)Erfinder einen „schöpferischen Beitrag“ voraussetze und eine „konstruktive Mithilfe bei der Realisierung der Erfindung“ nicht ausreiche.¹⁴

Dabei komme der im Detail umstrittenen Frage, welche Art oder Intensität ein menschlicher Beitrag aufweisen muss, um eine solche Zuordnung zu rechtfertigen, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere bedürfe es keiner abschlie-

2 BPatG, 11. 11. 2021 - 11 W (pat) 5/21.

3 So auch *Stortnik*, in: Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger (Hrsg.), BeckOK Patentrecht, 32. Ed., § 37 Rn. 2.; kritisch *Schacht*, in: Benkard (Hrsg.), Patentgesetz: PatG, 12. Aufl. 2023, § 37 Rn. 5 f.; *Mes*, in: *Mes* (Hrsg.), Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz, 5. Aufl. 2020, PatG § 37 Rn. 1.

4 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 21.

5 So auch *Stortnik*, in: Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger (Fn. 3), § 37 Rn. 1.

6 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 24 f.

7 EPA, 21. 12. 2021 - J 8/20, Rn. 4.2 ff.

8 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 33.

9 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 34.

10 So auch *Stortnik*, in: Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger (Fn. 3), § 37 Rn. 7.

11 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 35.

12 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 36; so auch *Stortnik*,

in: Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger (Fn. 3), § 37 Rn. 7.

13 BGH, 11. 6. 2024 - X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 38.

14 BGH, 16. 9. 2003 - X ZR 142/01.

Benden Festlegung, ob die Stellung als Hersteller, Eigentümer oder Besitzer eines solchen Systems ausreicht oder ob Handlungen mit einem engeren Bezug zu der aufgefundenen technischen Lehre erforderlich sind, etwa spezielle Maßnahmen der Programmierung oder des Datentrainings, das Initiieren des Suchvorgangs, der die beanspruchte Lehre zu Tage gefördert hat, die Überprüfung und Auswahl unter mehreren vom System vorgeschlagenen Ergebnissen oder andere Tätigkeiten.¹⁵

Daraus würden sich keine unzumutbaren Anforderungen in Bezug auf die in § 37 Abs.1 S.1 und § 124 PatG statuierte Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben ergeben.¹⁶ Wie beim Einsatz traditioneller Hilfsmittel, hat der Anmelder die hierzu erforderliche Bewertung auf der Grundlage seines Wissens vorzunehmen (§ 37 Abs.1 S.1 PatG) und gegenüber dem Patentamt wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben (§ 124 PatG). Dem Patentamt obliegt es grundsätzlich nicht, die Erfinderbenennung inhaltlich zu überprüfen.¹⁷

Eine unzutreffende Beurteilung habe keine unmittelbare Auswirkung auf das Anmeldeverfahren.¹⁸ Personen, die sich anstelle der benannten Person als berechtigten Erfinder ansehen, können außerhalb des Anmeldeverfahrens gemäß § 8 Abs.1 PatG die Abtretung des Anspruchs auf Erteilung des Patents und gemäß § 63 Abs.2 S.1 PatG die Zustimmung zur Berichtigung der Erfinderbenennung verlangen.¹⁹

Daher lehnt der BGH die Benennung eines KI-Systems als Erfinder ab. Mit kurzem Bezug auf seine zum Hauptantrag dargelegten Argumente wird auch der erste Hilfsantrag als unbegründet angesehen.²⁰ Der zweite Hilfsantrag sei unbegründet, da dessen Formulierung die Benennung des Anmelders als Erfinder in Frage stelle und daher nicht den Anforderungen genüge.²¹ Die Formulierung des dritten Hilfsantrags sei dagegen als noch zulässig anzusehen.²²

III. Folgen für die Praxis

Der BGH verwendet einigen Begründungsaufwand auf ein vordergründig betrachtet wenig überraschendes Ergebnis: Wenn eine Erfindung angemeldet wird, muss immer eine natürliche Person als Erfinder benannt werden, optional kann man einen Hinweis auf eingesetzte KI in der Beschreibung mit angeben.

Bei erstem Lesen verwirrend und bei eingehender Betrachtung zunehmend interessanter sind dagegen die Ausführungen des BGH dazu, worauf es für die vorliegende Entscheidung gerade nicht ankäme: Zum einen lässt der BGH ausdrücklich offen, ob der Einsatz von KI-Systemen der Annahme einer erfinderischen Tätigkeit entgegensteht. Trotzdem wird über drei Sätze erläutert, wann gemäß § 4 S.1 PatG eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend gelte und wann nicht, nur um dann auszuführen, dass unabhängig davon (!) die Benennung als Erfinder nicht die Patentfähigkeit voraussetze.

Hiermit klammert der BGH die Frage der erfinderischen Tätigkeit und damit die Patentfähigkeit (vgl. § 1 Abs.1 PatG) beim Einsatz von KI-Systemen aus dem Anmeldeverfahren aus. Ebenso wird dahingestellt, welche Art oder Intensität ein menschlicher Beitrag aufweisen muss, um die Stellung als Erfinder beim Einsatz von KI-Systemen zu rechtfertigen.

Der BGH verlagert damit wirtschaftlich gewichtige Fragen auch beim Einsatz von KI-Systemen aus dem Anmeldeverfahren hinaus.²³ Es scheinen – jedenfalls nach Lesart des Autors – dabei erhebliche Zweifel des BGH sowohl an

der Patentfähigkeit von mittels KI-Systemen aufgefundenen technischen Lehren an sich sowie der Identität des Erfinders (außerhalb des Anmeldeverfahrens) im konkreten Fall durch.

Hieraus werden sich absehbar Streitigkeiten zweierlei Art ergeben: Zum einen dürfte vermehrt die Patentfähigkeit in Zweifel gezogen werden (etwa durch Nichtigkeitsklage gem. §§ 81 Abs.1, 22, 21 Abs.1 S.1 PatG).²⁴ Zum anderen wird bei mittels KI-Systemen aufgefundenen technischen Lehren zwischen den Beteiligten der KI-Supply-Chain Streit darüber ausbrechen, wer als Erfinder zu klassifizieren ist (vgl. § 63 Abs.2 PatG).²⁵ Letzteres dürfte sich nur im konkreten Einzelfall beurteilen lassen, da es auf Art und Funktionsweise des verwendeten KI-Systems ankommen dürfte. Zum Beispiel kann der wesentliche Beitrag zur „Intelligenz“ eines KI-Systems in der Aufbereitung des zugrundeliegenden Datensatzes²⁶ oder aber in der Entwicklung eines neuartigen Algorithmus²⁷ oder auch in der bloßen Bereitstellung enormer Quantitäten an Rechenleistung²⁸ liegen.

Für die Praxis lassen sich daher folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Bei der Anmeldung von Erfindungen kann und muss immer eine natürliche Person als Erfinder benannt werden. Zusätzlich kann auf den Einsatz eines KI-Systems als Mittel hingewiesen werden. Dies sollte aber wohl überlegt sein, da hiermit Streitigkeiten mit anderen Beteiligten der KI-Supply-Chain Vorschub geleistet werden könnte.

2. Alle Beteiligten in der KI-Supply-Chain (Hersteller, Verwender, Urheber oder andere Rechteinhaber an den verwendeten Trainingsdaten, etc.) sollten insbesondere jegliche menschlichen Beiträge zum KI-System wie Herstellung, Prüfungen, Inputs (Prompts), Nachjustierungen, Änderungen usw. genauestens dokumentieren. Es ist wahrscheinlich, dass diesen in zukünftigen Rechtsstreitigkeiten eine besondere Rolle zukommen wird.



David Pfhler

geb. 1991; Studium Bioinformatik TUM & LMU München 2011-2012; Studium Rechtswissenschaft Universität Regensburg & LMU München 2013-2017; 2015-2019 wiss. Mitarbeiter von Prof. Dr. Fritzemeyer (Baker McKenzie); seit 2020 Rechtsanwalt (Baker McKenzie); seit 2021 Partner (Steger & Pfhler); Schwerpunkte: Beratung an der Schnittstelle zwischen Technologie und Recht.

15 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 39.

16 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 43.

17 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 45.

18 So auch *Stortnik*, in: *Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger* (Fn. 3), § 37 Rn. 9 ff.

19 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 46.

20 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 50 f.

21 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 54.

22 BGH, 11. 6. 2024 – X ZB 5/22, K&R 2024, 654 ff., Rn. 61 ff.

23 So auch *Schacht*, in: *Benkard* (Fn. 3), § 37 Rn. 11; *Stortnik*, in: *Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger* (Fn. 3), § 37 Rn. 6 f., 9.

24 Vgl. *Fitzner*, in: *Fitzner/Kubis/Bodewig/Metzger* (Fn. 3), § 7 Rn. 4.

25 Vgl. *Mellullis*, in: *Benkard* (Fn. 3), § 6 Rn. 32 f.

26 Halevy, Norvig, & Pereira, *IEEE Intelligent Systems*, 2009, 24(2), S. 9.

27 Vaswani et al., *NIPS'17: Proceedings of the 31st International Conference on Neural Information Processing Systems*, 6000.

28 Kaplan et al., *CoRR*, abs/2001.08361, 2020, S. 1.